

Versicherung von Haftpflichtrisiken von IT-/ITK-Unternehmen

Grenzen werden überwunden



IT- und Telekommunikations- (ITK) Unternehmen sind einer Vielzahl von Haftungsrisiken ausgesetzt. Eine spezielle Haftpflichtversicherung für IT-/ITK-Unternehmen verspricht dem Unternehmer Schutz bei Inanspruchnahme durch Kunden oder Dritte. Doch die Praxis sieht leider oft anders aus. Schließlich halten sich Schadensszenarien nicht an Versicherungsbedingungen ... und so bleibt Unternehmern ein ungutes Gefühl, ob Sie denn wirklich umfassend versichert sind ...

Unverändert basieren zahlreiche am Markt erhältliche Haftpflichtversicherungsprodukte auf den sogenannten AHB (allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen), welche sich auf gesetzlichen Schadenersatz privatrechtlichen Inhalts wegen unerlaubter Handlung (§ 823 ff BGB) beziehen. Die Hauptrisiken der IT- und ITK-Branche, welche sich insbesondere auf Vermögens- oder Vermögensfolgeschäden beziehen, werden auf diesem Weg in der Regel nicht oder nur unzureichend erfasst.

Gängige Leistungsausschlüsse sind zum Beispiel: Versicherungsschutz für

entgangenen Gewinn etwa durch Betriebsunterbrechung, Erfüllungsfolgeschäden, Schäden aus Verzug, verschuldensunabhängige Haftung (vertragliche Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinaus geht), Schäden außerhalb des Deckungszeitraums, Schäden aus entgangenem Gewinn, Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung, Eigenschäden-Deckungsausschlüsse, wie sie in praktisch allen Branchen im Rahmen der Betriebshaftpflicht üblich sind. Dies gilt unverändert auch für die meisten der Deckungskonzepte der IT- und Telekommunikationsbranche.

Allerdings gibt es kaum eine Zielgruppe, bei der sich einige Versicherer so weit in den Bereich der bisher nicht versicherbaren »Erfüllungschäden« vorwagen. Ein Prozess, der sich in 2010 durch neue überarbeitete Haftpflichtbedingungen bei den führenden Branchenanbietern weiter beschleunigen dürfte.

Was bedeutet das für einen Unternehmer im Bereich IT- oder ITK? Eine Analyse der bestehenden Haftpflichtversicherungspolice durch einen spezialisierten Versicherungsmakler lohnt heute mehr denn je – noch nie waren die Unterschiede in der Leistung im Schadensfall so gravierend wie heute. Einige konkrete Schadensbeispiele, – welche zwischenzeitlich versicherbar sind – sollen die Qualitätsunterschiede verdeutlichen:

Ausschlusstbestand:



Schaden wegen Betriebsunterbrechung (Erfüllungsfolgeschaden)

Ein IT-Unternehmen produziert Antivirensoftware. Das aktuelle Update der Company-Version führte beim Kunden dazu, dass die PCs und Notebooks immer langsamer arbeiteten. (das Starten des Mailprogramms Lotus Notes dauerte anstelle der üblichen 5 Sekunden zirka 15 Minuten). Insgesamt waren 280 Arbeitsplätze betroffen. Die Mitarbeiter wurden teilweise nach Hause geschickt.

Der Kunde macht Kosten für Arbeitsausfall, Beeinträchtigung der Produktion und verspäteter Auslieferung von Waren in einer Gesamthöhe von 120.000 Euro geltend.

Ausschlusstbestand:



Schaden aus Verzug

Ein Elektronikteilehändler bestellte beim IT-Unternehmen ein komplettes Paket aus Hardware und einer speziellen

Lagerverwaltungssoftware. Das IT-Unternehmen war für die fachgerechte Installation der Software verantwortlich.

Das IT-Unternehmen hat die ihm gesetzten Fristen zur Fertigstellung mehrfach überschritten. Zusätzlich kam es aufgrund ständiger Anpassungen der Programmierung zu erheblichen Fehlfunktionen des Systems, da aus Zeitgründen die Programmänderungen nicht getestet werden konnten. Dadurch wurden Waren falsch ausgeliefert, Aufträge mussten manuell nachbearbeitet werden. Es wurden Mehrkosten für Personal notwendig um die Warenerfassung und Warenlieferung manuell zu erfassen. Geltend gemachter Vermögensschaden: 750.000 Euro.

Ausschlusstatbestand:



Verschuldensunabhängige Haftung (vertragliche Haftung)

Ein IT-Unternehmen betreibt ein Rechenzentrum. Im Rahmen der vertraglichen Haftung werden mit den Kunden gewisse Service Level Agreements vereinbart. Im Rahmen von Bauarbeiten im Umfeld des Unternehmensgrundstückes wurde bei Aushubarbeiten eine Datenleitung gekappt. Bis zur Behebung des Schadens, steht das Rechenzentrum den Kunden nicht zur Verfügung. Wegen Nichteinhaltung der vertraglichen Service Level Agreements werden erhebliche Schadensersatzforderungen gegenüber dem Rechenzentrum fällig. Der Versuch den Betriebshaftpflichtversicherer des Bauunternehmens für den Vermögensschaden haftbar zu machen scheitert. Zwar wird der Leitungsschaden durch den Haftpflichtversicherer ersetzt, doch bleibt der Vermögensschaden an den Betreibern des Rechenzentrums hängen.

Ausschlusstatbestand:



Schadensereignis außerhalb des Deckungszeitraums (Rückwärtsdeckung, Nachhaftung)

Ein IT-Unternehmen ist spezialisiert auf Betriebsführungssoftware von Krankenhäusern. Vor einem Jahr wird ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 35.000 Euro wegen zu viel gezahlter

Steuern gestellt. Hintergrund war, dass der kaufmännisch Verantwortliche eines Klinikums mit Hilfe der gelieferten Software über einen Zeitraum von 6 Jahren (2000 bis 2006) die Berechnungen zur Abgabe der Steuererklärung erstellt hatte. Erst im Jahr 2009 ist dies dem Steuerberater der Klinik aufgefallen. Als versicherungsrelevanter Schadenszeitpunkt wurde die Zustellung des jeweiligen Steuerbescheides fest gelegt.

Zum Zeitpunkt der Erhebung des Schadensersatzanspruchs war das IT-Unternehmen bereits von einem anderen Unternehmen übernommen worden. Deckung im Rahmen der bestehenden IT-Haftpflicht bestand daher mangels ausreichender Rückwärtsdeckung für das übernommene Unternehmen nicht.

Ausschlusstatbestand:



Schaden aus entgangenem Gewinn

Ein IT-Unternehmen ist Dienstleister im Bereich Web-Gestaltung. Auftraggeber für die Überarbeitung einer Website war eine Eventagentur. Verändert werden sollte auch das Kontaktformular der Website, dass für potenziell interessierte Kunden bereitgestellt wird. Für die Änderung wurde die Formularfunktion »offline« gesetzt, nach erfolgter Änderung jedoch nicht wieder »online« aktiviert. Erst nach 3 Monaten stellte die Auftraggeberin fest, dass über den »äußerst wichtigen Akquisekanal«, Kontaktformular, keine Aufträge mehr eingingen.

Behauptet wird ein Auftragsverlust in Höhe von 90.000 Euro, zusätzliche Kosten für Marketing, Kosten für Schadenaufbereitung und ein Imageschaden von 30.000 Euro.

Ausschlusstatbestand:



Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung

Der Auftraggeber hat im Hinblick auf die Einführung eines neuen Archivierungssystems (Paperless Office) zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt, welche die Papierakten scannen und archivieren sollen. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten des IT-Unternehmens kommt es zu einer verspäteten

Einführung des Archivierungssystems. Der Auftraggeber macht den Aufwand für die zusätzlich eingestellten Arbeitskräfte als vergeblich aufgewendete Kosten geltend.

Ausschlusstatbestand:



Eigenschaden

Im Rahmen eines IT-Projekts wird für ein Industrieunternehmen eine neue Software programmiert. Aufgrund einer Schnittstellenproblematik schafft es das IT-Unternehmen trotz mehrerer Anläufe nicht, die Software in das System des Auftraggebers zu implementieren. Daraufhin tritt das Industrieunternehmen vom Vertrag zurück und macht Schadensersatzansprüche für vergebliche Schulungsaufwendungen und Marketingmaßnahmen in Höhe von 120.000 Euro geltend. Der Eigenschaden des IT-Unternehmens in Höhe von zirka 60.000 Euro, welcher durch vergebliche Material- und Personalkosten entstanden ist, wird durch konventionelle IT-Haftpflichtpolicen nicht gedeckt.

Dies sind einige Schadensbeispiele, die sich in ähnlicher Form tatsächlich ereignet haben und die bei gängigen Betriebs- und Vermögensschaden-Haftpflichtpolicen meist nicht versichert sind.

Als spezialisierter Versicherungsmakler sind wir heute in der Lage unseren Kunden Haftpflichtpolicen anzubieten, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse der IT-/ITK-Branche abgestimmt sind und dem Unternehmer ein Optimum an Sicherheit bieten. Dies gilt auch für die oben angeführten Schadensszenarien.

Vergleichen lohnt sich also mehr denn je.

Peter Janson

Peter Janson,
Internationaler Versicherungsmakler,
Schunck Group,
www.schunck.de



SCHUNCK
GROUP

Internationaler
Assekuranz-Makler